

**Satzung
der Gemeinde Haste
über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des
Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für
straßenbauliche Maßnahmen**

(Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (Nds.GVBl.S.S39) und des § 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11.02.1992 Nieders.GVBl. S. 29, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nieders. GVBl. S. 374) hat der Rat der Gemeinde Haste in seiner Sitzung am 08.02.1999 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Abgabentatbestand , Art und Umfang der Maßnahme,
Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands**

(1)

1. Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung Ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen)- insgesamt, in Abschnitten oder Teilen - von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anlieger), Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. Baugesetzbuch nicht erhoben werden können.
2. Ein Beitrag für die Erneuerung oder Verbesserung von öffentlichen Einrichtungen, die mit Unterbau und Decke aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bereits ausgestattet waren, wird frühestens nach Ablauf ihrer bestimmungsgemäßen Nutzungsdauer erhoben. Die bestimmungsgemäße Nutzungsdauer beträgt bei reinen Anliegerstraßen und solche, die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen 30 Jahre und bei den übrigen Straßen 25 Jahre.
3. Ziffer 2 gilt nicht, wenn sich die räumliche Ausdehnung oder funktionale Aufteilung der Gesamtfläche der öffentlichen Einrichtung verändern.
4. soweit die Straßenbeleuchtung Gegenstand oder Mittel einer Maßnahme nach Ziffer 1 ist, werden Beiträge nicht erhoben.

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für

1. den Erwerb (einschl. aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Freilegung der Flächen;
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschl. der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen und Plätzen in entsprechender Anwendung von Ziff. 3;

5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von

- a) Randsteinen und Schrammborden,
- b) Rad- und Gehwegen,
- c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- d) Beleuchtungseinrichtungen,
- e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
- f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- g) Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;

6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, daß über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Kostenspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln. Die Entscheidung über die Kostenspaltung oder die Bildung von Abschnitten trifft der Rat.
- (5) Der Aufwand für
- a) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - c) Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

2 §

Vorteilsregelung

(1) Der Anteil der Anlieger am Aufwand beträgt

- | | |
|--|---------|
| 1. bei reinen Anliegerstraßen | 70 v.H. |
| 2. bei reinen Anliegerstraßen, wenn sie zu verkehrsberuhigten Bereichen mit Mischflächen (ohne Trennung von Fahrbahn, Gehwegen, Parkflächen) umgebaut werden | 70 v.H. |
| 3. bei im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienenden Straßen | |
| a) für den Fahrbahn, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern | 55 v.H. |
| b) für Parkflächen, Standspuren und Haltebuchten | 55 v.H. |
| c) für Gehwege, Radwege, Beleuchtung sowie Grünanlagen als Bestandteil der Einrichtungen, Rinnen und Sonstige Einrichtungen der Oberflächenentwässerung | 60 v.H. |
| d) beim Umbau zu verkehrsberuhigten Bereichen mit Mischflächen (ohne Trennung von Fahrbahnen, Gehwegen, Parkflächen) | 60 v.H. |
| 4. Bei Straßen, die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen | |
| a) für die Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern | 40 v.H. |
| b) für Parkflächen, Standspuren und Haltebuchten | 40 v.H. |
| c) für Gehwege, Radwege, Beleuchtung sowie Grünanlagen als Bestandteil der Einrichtung, Rinnen und sonstige Einrichtungen der Oberflächenentwässerung | 50 v.H. |

5. Bei Straßen, die im wesentlichen dem Durchgangsverkehr dienen

- | | |
|---|---------|
| a) für die Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern | 30 v.H. |
| b) für Parkflächen, Standspuren und Haltebuchten | 30 v.H. |
| c) für Gehwege, Radwege, Beleuchtungen sowie Grünanlagen als Bestandteil der Einrichtungen, Rinnen und Sonstige Einrichtungen der Oberflächenentwässerung | 50 v.H. |

(2) Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Gemeinde.

(3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschußgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung von Anteilen nach Abs. 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsregelung sprechen.

§ 3

Vorteilsbemessung in besonderen Fällen

(1) Werden Gehwege nur an einer Seite von Straßen, Wegen oder Plätzen ausgebaut, wird der Vorteil der Anlieger beider Seiten stets gleich hoch bemessen.

(2) Sind beim Ausbau von öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der Straßen im Sinne von § 47 Ziff. 2 und Ziffer 3 des Nieders. Straßengesetzes im Abrechnungsgebiet neben baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken auch nur in anderer Weise nutzbare Grundstücke (z.B. landwirtschaftlich nutzbare Grundstücke) vorhanden, so ist der umlagefähige Aufwand für die Fahrbahn nebst Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern und die Oberflächenentwässerung der Straße im Verhältnis der einfachen Frontlängen der in anderer Weise nutzbaren Grundstücke und der doppelten Frontlängen der übrigen Grundstücke aufzuteilen.

Der Aufwand für die übrigen Anlagen wird allein auf die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücke verteilt.

§ 4

Abrechnungsgebiet

Die Grundstücke, deren Eigentümern durch die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten öffentlichen Einrichtung besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt abgerechnet, so bilden die Grundstücke, deren Eigentümern durch die Inanspruchnahmefähigkeit des ausgebauten Abschnitts besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, das Abrechnungsgebiet.

§ 5

Allgemeine Verteilungsregelung

(1) Der auf die Anlieger des Abrechnungsgebietes entfallende nach § 2 bzw. § 3 zu bemessende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes nach der mit einem Nutzungsfaktor vervielfachten Grundstücksfläche verteilt.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,

2. bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,

3. wenn ein Bebauungsplan mit einer baulichen oder gewerblichen Nutzungsfestsetzung nicht besteht

- a) bei Grundstücken, die an die Straße angrenzen, die Fläche von der Straße bis zu einer Tiefe von höchstens 50m,
- b) bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zur Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m
- der Weg bleibt bei der Tiefenbegrenzung unberücksichtigt -.

In den Fällen der Nr. 1 - Nr. 3 ist bei darüber hinausgreifender baulicher, gewerblicher oder sonstiger Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

4. Bei nicht baulich oder gewerblich, sondern in vergleichbarer oder in anderer Weise (z.B. landwirtschaftlich) nutzbaren Grundstücken die ganze Grundstücksfläche.

(3) Der Nutzungsfaktor bestimmt sich nach der Zahl der zulässigen Vollgeschosse. Er beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,5
4. bei vier- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	1,75

(4)

1. Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

2. In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festsetzt, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
- b) bei unbebauten, aber baulich oder sonstig nutzbaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

3. Ist eine Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschosß gerechnet.

4. Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

5. Ist im Einzelfall eine größere Zahl von Vollgeschossen zugelassen oder vorhanden als im Bebauungsplan festgesetzt, ist diese zugrunde zu legen.

6. Der Nutzungsfaktor für Grundstücke, die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden oder nutzbar sind (z.B. Sportplätze und Friedhöfe), beträgt 0,5.

(5) Die in Absatz 3 genannten Nutzungsfaktoren sind um 0,25 zu erhöhen:

- a) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan die Festsetzung als Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet enthält sowie bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich oder industriell oder überwiegend als Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden,
- b) bei ungenutzten, aber baulich oder sonstig nutzbaren Grundstücken in nicht beplanten Gebieten, wenn eine gewerbliche oder industrielle Nutzung oder eine Nutzung als Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhanden ist.

(6)

1. Für Grundstücke, die von mehr als einer Straße in der vollständigen Ausbaulast der Gemeinde erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei der Abrechnung jeder Straße nur zur Hälfte der Beitragszahlungspflicht zu unterwerfen.
2. Ist ein Grundstück im Sinne der Ziffer 1 größer als 900 m² so beschränkt sich die Ermäßigung auf eine Teilfläche von 900 m².
3. Den entsprechenden Beitragsausfall trägt die Gemeinde.

§ 6

Verteilungsregelung im Falle des § 3 (2)

Der auf die in anderer Weise nutzbaren Grundstücke im Sinne des § 3 entfallende Anteil der Kostenmasse wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach den Grundstücksflächen verteilt.

(1) Als Grundstücksfläche gilt die Gesamtfläche des Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts.

(2) Diese Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

- | | |
|---|----|
| a) Grundstücke ohne Bebauung | |
| 1. mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen | 2 |
| 2. bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland | 4 |
| 3. bei gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau oder ähnliches) | 12 |
| b) Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z.B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die durch die Breite der auf dem Grundstück zusammengehörigen Bebauung und der Tiefe von 50m gebildet wird, für die Restfläche gilt Buchstabe a); | 10 |
| c) gewerblich genutzte Grundstücke mit Bebauung für eine Teilfläche mit einer Tiefe von 100m, für die Restfläche gilt Buchstabe a). | 20 |

(4) Wird ein Grundstück über die in Absatz 3, Buchstabe b) und c) genannten Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt, ist die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und der Tiefe, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht mit dem jeweiligen Nutzungsfaktor zu vervielfältigen.
Für die verbleibende Fläche gilt Absatz 3 a).

(5) Als Grundstücksfläche nach Absatz 3, Buchstabe b) und c) wird die zwischen der Grenze der öffentlichen Einrichtung und einer im Abstand dazu in der jeweils bestimmten Tiefe verlaufenden Parallelen liegende Fläche zugrunde gelegt. Grenzt das Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung, wird die Teilfläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen dazu in der jeweils bestimmten Tiefe zugrunde gelegt. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur öffentlichen Einrichtung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

§ 7

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8
Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme und in den Fällen der Kostenspaltung mit der Beendigung der Teilmaßnahme.

§ 9
Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf die einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 10
Kostenspaltung, Ablösung

(1) Die Beiträge können für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Entwässerungsanlage,
4. die Beleuchtungsanlagen,
5. die Fahrbahn,
6. die Radwege,
7. die Gehwege, zusammen oder einzeln,
8. die Parkflächen,
9. die Grünanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

(2) Die Beitragspflicht kann vor ihrer Entstehung durch Vereinbarung im ganzen abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11
Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

§ 12
Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft

Haste, den 08.02.1999

Gemeinde Haste
Landkr. Schaumburg
(Siegel)

gez. Springinsgut
Bürgermeister

gez. Bremer
Gemeinedirektor

1. Satzung zur Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Haste

Aufgrund der §§ 6,8 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung-vom 22.08.1996 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl.) S. 382, zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 des Gesetzes über die Region Hannover vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348) und des § 6. Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11.02.1992 Nieders. GVBl. S. 29, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nieders. GVBl. S. 374) hat der Rat der Gemeinde Haste in seiner Sitzung am 26.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Haste vom 08.02.1999 wird wie folgt geändert.

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung.

"(2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
2. bei Grundstücken, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) oder innerhalb des Geltungsbereiches einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die gesamte Fläche, wenn sie baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
3. bei Grundstücken, deren Fläche wegen ihrer Tiefe über die Nr. 1 oder 2 genannten Bereiche hinausgeht, die Flächen innerhalb der in Nr.-1 und 2 genannten Bereiche,
4. bei Grundstücken, deren Fläche teilweise in den in Nr. 2 genannten Bereichen und wegen ihrer Tiefe teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
5. bei Grundstücken in den Fällen der Nr. 3 und 4, die über die sich ergebenden Grenzen bebaut oder gewerblich genutzt sind, zusätzlich die Fläche der übergreifenden Nutzung."

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Haste, den 04.10.2001

Springinsgut
Bürgermeister

Bremer
Gemeindedirektor